

Bekanntmachung.

Von dem Stadtmagistrate Wemding

werden bei dem Eintritte des Winters folgende Polizeivorschriften zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

- 1) bei Glatteis ist jeder Hausbesitzer verbunden, so weit seine Innwände reicht, Sand oder Asche streuen zu lassen;
- 2) die überfrorenen Wasserrinnen sind fleißig aufzuhauen und ist der Abfluß des Wassers zu befördern, auch sind die Schleifen vor den Häusern und auf den Straßen zu zerstören;
- 3) das Schleifen und Schlittensfahren der Kinder in der Stadt ist untersagt;
- 4) dabei wird Jedermann aufgefordert, seine Aufsicht auf Feuer und Licht zu verdoppeln und darüber zu wachen, daß gleiche Sorgfalt auch von den Untergebenen erfolge;
- 5) bei Anhäufung von Schnee und Eis ist dafür zu sorgen, daß die Gangsteige ordentlich erhalten werden;
- 6) das Ausgießen von Flüssigkeiten auf die öffentliche Straße ist verboten;
- 7) alle Gattungen von Fuhrwerk sind, so lange

Schnee liegt, mit Rollen oder Glocken zu versehen;

- 8) das schnelle Reiten und Fahren auf offener Straße, wo Menschen versammelt sind, dann um die Thore ist strenge verboten;
- 9) sobald das Wetter lau wird, hat Jeder das Eis vor seiner Inwände aufbauen und aus der Stadt schaffen zu lassen;
- 10) Gluth und Asche müssen in irdenen oder metallenen Gefäßen aufbewahrt werden;
- 11) auch wird wiederholt auf die vorsichtige Aufbewahrung der Zündhölzlein aufmerksam gemacht;
- 12) das nächtliche Herumschwärmen, Herumsingen, das Ansitzen, sowie das sogenannte Anklopfen in der Adventzeit wird hiermit auch heuer verboten.

Uebertreter dieser polizeilichen Anordnungen haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Anzeige gebracht werden und in Kosten und Strafe verfallen.

Wemding den 28. November 1849.

Stadtmagistrat Wemding.

Fackler, Bürgermeister.

Freiberger, Stadtschreiber.